

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 338



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

12. Oktober 2020

## Inhalt

### II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

2020/C 338/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9517 — Mylan/Upjohn) <sup>(1)</sup> ..... 1

### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Rat**

2020/C 338/02 Empfehlung des Rates vom 9. Oktober 2020 zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ..... 2

#### **Europäische Kommission**

2020/C 338/03 Euro-Wechselkurs — 9. Oktober 2020 ..... 3

### V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2020/C 338/04 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9986 — KPS Capital Partners/Garrett Motion) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> ..... 4

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

|               |   |   |
|---------------|---|---|
| 2020/C 338/05 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9875 — BGL BNP Paribas/POST Luxembourg/i-Hub) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> ..... | 6 |
| 2020/C 338/06 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9953 — CalSTRS/Altitude Group/AI THD) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....         | 8 |
| 2020/C 338/07 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9940 — AAUK2/MUL/Ballyhoura Wind/CCWFL) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....       | 9 |

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.9517 — Mylan/Upjohn)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 338/01)

Am 22. April 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9517 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**EMPFEHLUNG DES RATES****vom 9. Oktober 2020****zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank**

(2020/C 338/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 283 Absatz 2 und Artikel 139 Absatz 2,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 11.2 —

EMPFEHLT DEM EUROPÄISCHEN RAT,

Herrn Frank ELDERSON zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank für eine Amtszeit von acht Jahren mit Wirkung zum 15. Dezember 2020 zu ernennen.

Geschehen zu Brüssel am 9. Oktober 2020.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. ROTH

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

9. Oktober 2020

(2020/C 338/03)

### 1 Euro =

| Währung |                      | Kurs    | Währung |                            | Kurs      |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD     | US-Dollar            | 1,1795  | CAD     | Kanadischer Dollar         | 1,5542    |
| JPY     | Japanischer Yen      | 124,95  | HKD     | Hongkong-Dollar            | 9,1412    |
| DKK     | Dänische Krone       | 7,4422  | NZD     | Neuseeländischer Dollar    | 1,7821    |
| GBP     | Pfund Sterling       | 0,91167 | SGD     | Singapur-Dollar            | 1,5986    |
| SEK     | Schwedische Krone    | 10,4200 | KRW     | Südkoreanischer Won        | 1 350,52  |
| CHF     | Schweizer Franken    | 1,0773  | ZAR     | Südafrikanischer Rand      | 19,4315   |
| ISK     | Isländische Krone    | 162,80  | CNY     | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,9047    |
| NOK     | Norwegische Krone    | 10,8623 | HRK     | Kroatische Kuna            | 7,5765    |
| BGN     | Bulgarischer Lew     | 1,9558  | IDR     | Indonesische Rupiah        | 17 340,01 |
| CZK     | Tschechische Krone   | 27,110  | MYR     | Malaysischer Ringgit       | 4,8808    |
| HUF     | Ungarischer Forint   | 356,28  | PHP     | Philippinischer Peso       | 57,083    |
| PLN     | Polnischer Zloty     | 4,4702  | RUB     | Russischer Rubel           | 90,9413   |
| RON     | Rumänischer Leu      | 4,8715  | THB     | Thailändischer Baht        | 36,629    |
| TRY     | Türkische Lira       | 9,3279  | BRL     | Brasilianischer Real       | 6,5796    |
| AUD     | Australischer Dollar | 1,6405  | MXN     | Mexikanischer Peso         | 25,0833   |
|         |                      |         | INR     | Indische Rupie             | 86,1985   |

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.9986 — KPS Capital Partners/Garrett Motion)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 338/04)

1. Am 2. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KPS Capital Partners, LP („KPS“, USA),
- Garrett Motion, Inc. („Garrett“, USA).

KPS übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Garrett. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KPS: Verwaltung einer Reihe von Fonds, die in Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe und in der Industrie investieren, u. a. in den Wirtschaftszweigen Grundstoffe, Markenartikel, Gesundheits- und Luxusprodukte, Kraftfahrzeugteile, Investitionsgüter und allgemeine Fertigung,
- Garrett: Entwurf, Herstellung und Verkauf von Turboladern, e-Booster-Technologie und Technologie für vernetzte Fahrzeuge für Erstausrüster (OEM) und den Anschlussmarkt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9986 — KPS Capital Partners/Garrett Motion

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.9875 — BGL BNP Paribas/POST Luxembourg/i-Hub)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 338/05)

1. Am 2. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BGL BNP Paribas („BGL“, Luxemburg), Teil der Unternehmensgruppe BNP Paribas (Frankreich),
- POST Luxembourg („POST“, Luxemburg),
- i-Hub S.A. („i-Hub“, Luxemburg), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von POST.

BGL und POST übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über i-Hub.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BGL ist ein Kreditinstitut, das in Luxemburg verschiedene Bankdienstleistungen erbringt, unter anderem für Privat-, Firmen- und institutionelle Kunden sowie im Bereich internationale Finanzdienstleistungen.
- POST ist ein Anbieter von Post-, Telekommunikations-, IKT- und Bankdienstleistungen in Luxemburg. Das Unternehmen steht vollständig im Eigentum des Staates Luxemburg.
- i-Hub bietet Compliance-Dienstleistungen an und unterstützt Unternehmen über seine zentralisierte Datenbank dabei, gemäß ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche Legitimationsprüfungen (Know your Customer, „KYC“) durchzuführen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9875 — BGL BNP Paribas/POST Luxembourg/i-Hub

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.



Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.9953 — CalSTRS/Altitude Group/AI THD)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 338/06)

1. Am 5. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Golden VinzClortho („GVC“, USA), kontrolliert von CalSTRS (USA),
- Altitude Infrastructure Holding („AIH“, Frankreich), kontrolliert von Altitude SAS als beherrschender Gesellschaft der Gruppe Altitude (Frankreich),
- Altitude Infrastructure THD („AI THD“, Frankreich).

GVC und AIH übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über AI THD.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- GVC ist ein Investmentfonds unter der Kontrolle von CalSTRS, einem amerikanischen Pensionsfonds, der als passive Beteiligungsgesellschaft Erziehungs- bzw. Lehrpersonal öffentlicher Bildungseinrichtungen von Kindertagesstätten (pre-kindergarten) bis hin zu Community Colleges Renten-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen gewährt,
- AIH ist die Holdinggesellschaft des Telekommunikationsgeschäfts (Vorleistungsebene) der Gruppe Altitude,
- AI THD ist ein französisches Unternehmen und im Bereich der Glasfaserentwicklung in Frankreich tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9953 — CalSTRS/Altitude Group/AI THD

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.9940 — AAUK2/MUL/Ballyhoura Wind/CCWFL)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 338/07)

1. Am 5. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Arjun Alliance UK 2 LP („AAUK2“, Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von AIP Holdings Limited,
- Mitsubishi UFJ Lease & Finance Company Limited („MUL“, Japan),
- Ballyhoura Wind Limited („Ballyhoura Wind“, Irland),
- CCWFL Limited („CCWFL“, Irland).

AAUK2 und MUL übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Gründung der Zweckgesellschaft AAUK2 MUL HoldCo. die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Ballyhoura Wind und CCWFL. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AAUK2 ist eine im April 2020 gegründete Kommanditgesellschaft und wird letztlich von AIP Holdings kontrolliert, einer unabhängigen Infrastruktur-Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Partnerschaften mit institutionellen Anlegern, um Zugang zu direkten Infrastrukturinvestitionen in den Branchen regulierte Versorgungsunternehmen, Energie und erneuerbare Energien sowie Verkehr zu erhalten,
- MUL ist eine Unternehmensgruppe mit Sitz in Japan, die breitgefächerte Dienstleistungen in den Bereichen Leasing und Finanzierung, Vermietung, Handel mit gebrauchter Ausrüstung, Verkaufsförderungsfinanzierung, Vermögensverwaltung, Beratungsdienste, Luftfahrt, Immobilien, Logistik, Umwelt und Energie, Gesundheitswesen, Infrastruktur und Investitionen anbietet,
- Ballyhoura Wind hält den Onshore-Windpark Ballyhoura Wind in der irischen Grafschaft Cork,
- CCWFL hält den Onshore-Windpark Slievacallan in der irischen Grafschaft Clare.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9940 — AAUK2/MUL/Ballyhoura Wind/CCWFL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 229-64301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIEN

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE